

stimmen die politische Atmosphäre in Westberlin und Westdeutschland und machten die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls erforderlich.

Bei dem mit einer Schein- bzw. Halbbildung versorgten, unausgereiften Angeklagten, der nicht nur mehrfach die Schule unterbrach oder wechselte, sondern auch niemals einen ständigen, festen Arbeitsplatz hatte oder suchte, keine Verbindung mit der Arbeiterklasse hatte und ihre Interessen nicht kannte, fielen die westlichen politischen Einflüsse auf fruchtbaren Boden. Jugendorganisationen nationalistischen Charakters, wie „Gesamtdeutsche Jugend“, „Bund heimattreuer Jugend“ u. a., verstärkten diese Einflüsse. Leicht greifbare faschistische Literatur von Hitlers „Mein Kampf“ bis zu Rudels Kriegererlebnissen, der Umgang mit alten Faschisten, die sich in der im Bonner Staat gebilligten „Deutschen Reichspartei“ tummelten, mit OAS-Verbrechern, die — wie Burger — in Westdeutschland geschützt wurden, führten den Angeklagten weiter an den Abgrund der Menschheit und zum Verbrechen. Antitalienische Schmieraktionen im Jahre 1961 beantwortete die Bonner Justiz mit Verurteilung wegen Sachbeschädigung zu zwei Wochenenden Jugendfreizeitarrrest und förderte so den Angeklagten in seiner negativen Entwicklung. Selbst das Auffinden des dem Angeklagten gehörenden Sprengstoffmaterials unmittelbar nach den Sprengstoffattentaten in Italien führte ohne gründliche Untersuchung der Beteiligung des Angeklagten zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe wegen unbefugten Waffenbesitzes. Der „Bundesverfassungsschutz“ erhielt umfassende Kenntnis von geplanten Sprengstoffanschlägen gegen die Deutsche Demokratische Republik. Er schritt nicht ein. Der Bundesnachrichtendienst stellte dem Angeklagten Kühn durch

Bürger eine Broschüre über konspirative Regeln zur Schulung seiner Terroristengruppe zur Verfügung.

In dieser Atmosphäre entwickelte sich der Angeklagte zum verantwortungslosen, kaltblütigen, gefährlichen Schwerverbrecher, der die Autobahnen der Deutschen Demokratischen Republik für den Transport von Sprengstoff skrupellos mißbrauchte und von Westberlin aus Sprengstoffanschläge gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht durchführte.

Der Angeklagte ist in vollem Umfang für seine verbrecherischen Handlungen verantwortlich. Die Tatsache, daß die intellektuellen Urheber dieser Verbrechen in Westdeutschland sitzen und ihre Maßnahmen der geistigen Vergiftung, der Hetze, des kalten Krieges und der Revanche in ihrer Wirksamkeit besonders auf solche unausgereiften und ungefestigten Charaktere wie den Angeklagten abstimmen, der ihnen auch widerstandslos und bereitwillig unterlag, kann dessen Schuld nicht mindern. Sie zeigt aber, daß man es den intellektuellen Urhebern und Drahtziehern derartiger Verbrechen nicht überlassen kann, darüber zu bestimmen, wer in die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Hauptstadt einreisen darf.

Die Handlungen des Angeklagten waren darauf gerichtet, alle friedlichen, der Entspannung dienenden Gespräche und Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Westberliner Senat zu verhindern.

Die Schwere der vom Angeklagten ausgeübten Anschläge ließ den Ausspruch einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht zu.

## **dZcakt und Justiz iu dar» d\$uudas Republik**

*Dr. ERNST GOTTSCHLING, Stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht der Humboldt-Universität Berlin*

### **In Friedenszeiten unter Kriegsrecht**

#### **Westdeutsche Wissenschaftler verurteilen die Notstandsgesetzgebung**

Vor einigen Monaten erschien in Westdeutschland unter dem Titel „Der permanente Notstand“<sup>1</sup> ein Memorandum, das sich mit den sog. einfachen Notstandsgesetzen<sup>2 3 4 5 6 7</sup> auseinandersetzt. Dieses Memorandum hat beträchtliches Aufsehen erregt. Das ist darauf zurückzuführen, daß hinter dieser ablehnenden Stellungnahme die Vereinigung deutscher Wissenschaftler steht. Dieser Vereinigung gehören solche bedeutenden Gelehrten wie die Professoren Otto Hahn, Werner Heisenberg, Carl Friedrich von Weizsäcker an, um nur einige zu nennen.

Im Vorwort zum Memorandum wird darauf hingewiesen, daß die Vereinigung „diese Problematik auf der Jahrestagung im Oktober 1962 und in mehreren Kommissionssitzungen gründlich diskutiert“ hat (S. 5). Daraus

folgt, daß keineswegs nur die Arbeiterklasse in Westdeutschland, vertreten vor allem durch die KPD und die Gewerkschaften, sondern auch die Angehörigen der Intelligenz, die Vertreter der Wissenschaft, Widerstand gegen die reaktionäre Notstandsgesetzgebung leisten.

Was ist nun der Kern der Kritik, die von der Vereinigung deutscher Wissenschaftler an der Notstandsgesetzgebung geübt wird? Die Verfasser des Memorandums sprechen davon, daß sie „es für vordringlich halten, die freiheitliche Friedensordnung gegen eine Notstandsgesetzgebung zu schützen, die die Grenzen zwischen Friedensordnung und Kriegsrecht verwischt“ (S. 11). Sie stellen zu Recht fest:

„Die vorliegenden Gesetzentwürfe heben nämlich die Grenze zwischen Friedensordnung und Kriegsrecht

1 „Der permanente Notstand“, Memorandum im Auftrage der Vereinigung deutscher Wissenschaftler zusammengestellt von Professor Dr. H. K. J. Rüdiger und Dr. E. Stein (Bonn), Göttingen 1963.

Alle Seitenangaben ohne nähere Quelle beziehen sich auf diese Denkschrift.

2 Als „einfache Notstandsgesetze“ werden von der Bundesregierung im Unterschied zum „Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes“ (Notstandsverfassungsgesetz), das verfassungsändernden Charakter tragen soll, solche Gesetzesvorhaben bezeichnet, die im Bundestag mit einfacher Mehrheit durchgebracht werden sollen, obwohl auch diese Gesetze insgesamt zum Grundgesetz in Widerspruch stehen. Im einzelnen liegen dem Bundestag Entwürfe zu folgenden Gesetzen zur Beratung vor:

1. Gesetz über den Zivildienst im Verteidigungsfall (Zivildienstgesetz), Bundestagsdrucksache IV/450; vgl. Gottschling, „Ein neofaschistisches Zwangsarbeitsgesetz“, NJ 1963 S. 342 ff.;

2. Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz), Bundestagsdrucksache IV/892;

3. Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz), Bundestagsdrucksache IV/893;

4. Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz), Bundestagsdrucksache IV/894;

5. Gesetz zur Regelung des Aufenthalts der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall (Aufenthaltsregelungsgesetz), Bundestagsdrucksache IV/895;

6. Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz), Bundestagsdrucksache IV/896;

7. Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz), Bundestagsdrucksache IV/897.